



Juli 2021

BV Glas-Stellungnahme zu dem Entwurf der EU Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 (Kapitel 4.11)

Der Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas) bedankt sich für die Möglichkeit, seine Position zu den im Juni 2021 von der Kommission veröffentlichtem Entwurf der EU Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 (KUEBL 2022) zu äußern.

Der BV Glas vertritt die umwelt-, wirtschafts- und energiepolitischen Interessen der Glas herstellenden Industrie in Deutschland. Dazu zählen die Bereiche Flachglas, Behälterglas, Gebrauchs- und Spezialglas sowie Glasbearbeitung und -veredelung. Der Branche gehören rund 400 Betriebe mit circa 56.000 Beschäftigten an. Der Gesamtumsatz betrug 2019 rund 10 Milliarden Euro.

Die Glasindustrie möchte gemeinsam mit Deutschland und der EU den Weg in die Klimaneutralität beschreiten. Die deutsche Glasindustrie ist mit Ihren vielfältigen Produkten von wärmeisolierenden Fenstern, über ressourcenschonendes Behälterglas, Verstärkungsglasfasern in Windrädern und Spezialglas für die Halbleiterindustrie ein essenzieller Bestandteil der Energiewende. Die Flachglasindustrie leistet u.a. in den Sektoren Mobilität und Bau einen wesentlichen Beitrag zur Klimaneutralität.

Um die Herstellung der Produkte aus Glas in Zukunft klimaneutral zu gestalten, bedarf es einer enormen Anstrengung der deutschen Glashersteller, welcher ohne die entsprechenden Rahmenbedingungen und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit unmöglich ist. Im Bereich der Technologieentwicklung und Industrialisierung von klimaneutraler wasserstoffbasierter Technologie leistet die Glasindustrie einen wesentlichen Beitrag.

Innerhalb des Prozesses der Glasschmelze sind Grünstrom und Wasserstoff die maßgeblichen Transformationsenergien zur Klimaneutralität. Grüner Wasserstoff sollte in naher Zukunft in ausreichendem Maße für die Glasindustrie zur Verfügung stehen. Solange die Preise für klimaneutralen Wasserstoff nicht wettbewerbsfähig sind, sollte eine Finanzierung über Carbon Contracts for Difference für die Glasindustrie ermöglicht werden. Elektrische Energie sollte der Glasindustrie, heute mehr denn je, zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung gestellt werden, um die Investition in CO₂-arme Produktionsprozesse umsetzen zu können.

Wegen der besonderen Energieintensität der deutschen Glasindustrie ist die Existenz entsprechender Entlastungen für ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich. Der BV Glas begrüßt daher das Anliegen der Kommission, dieser Sachlage Rechnung zu tragen und zur Schaffung der gebotenen Rechtssicherheit beizutragen. Der BV Glas hat allerdings mit Sorge zur Kenntnis genommen, dass die in dem KUEBL-Entwurf formulierten Anforderungen zu restriktiv gefasst sind. Der Leitlinien-Entwurf in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ist nicht ausreichend, um der Gefahr einer Standort-, Produktions- und Investitionsverlagerung in das inner- und



außereuropäische Ausland (inklusive „carbon leakage“) wirksam entgegenzutreten. Er bedarf daher dringend der Nachbesserung.

Mit Sorge haben wir die Regularien **in Kapitel 4.11** des Vorschlags für neue „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“ (KUEBL) zur Kenntnis genommen, denn diese würden eine erhebliche Verteuerung von Strom für die energieintensive Industrie auslösen. Eine solche Entwicklung würde die notwendige Transformation der Produktionsprozesse verhindern.

Wir bitten Sie daher, folgende Änderungen entsprechend in den Leitlinien umzusetzen:

1. **KUEBL 2022** Liste beihilfeberechtigter Sektoren (Annex 1):

Forderung: Beibehaltung des Sektors WZ 23.19 „Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren“ und Beibehaltung des Sektors WZ 23.99 „Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien“ als beihilfeberechtigten Sektor im Kapitel 4.11 nach den KUEBL 2022

Gegenüber den derzeit gültigen Beihilfeleitlinien kürzt die EU-Kommission die Liste beihilfeberechtigter Sektoren (maßgeblich für die Besondere Ausgleichsregelung gem. EEG) um insgesamt 77 % von 220 auf nur noch 51 Sektoren. Die Spezialglasindustrie, welche u.a. die Vorprodukte für Fläschchen / Vials für die COVID-Impfstoffe herstellt, mit der Wirtschaftszweignummer 23.19, befindet sich nicht auf der überarbeiteten Liste des Annex 1, ebenso fehlt der Sektor 23.99 unter den die Herstellung von Steinwolle dämmstoffen fällt.

In Anbetracht der enormen Auswirkungen auf die Industrie sollte die Datengrundlage aktualisiert werden, anstatt sich auf veraltete Daten von 2013-2015 zu stützen.

Wir gehen davon aus, dass die gewählten Werte für die Bruttowertschöpfung im Wirtschaftszweig 23.19 nicht die Realität widerspiegeln und im Zeitraum 2013-2015 zu hoch sind. Dadurch sinkt die Stromintensität unter 10 %. Würde die korrekte Bruttowertschöpfung verwendet, würde die Stromintensität die Grenze von 10 % überschreiten. Zur Begründung verweisen wir auf den Anhang zu dieser Stellungnahme.

Vor diesem Hintergrund sind die Daten für die Situation einzelner Unternehmen kaum aussagekräftig. In Bezug auf den Spezialglassektor WZ 23.19 sind die Daten zudem ungeeignet, da WZ 23.19 „Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren“ eine Art Auffangtatbestand der Glasbranche ist („sonstiges Glas“). Hierunter sind die Unternehmen der sehr stromintensiven Spezialglasindustrie zusammen mit Unternehmen erfasst, welche sehr unterschiedliche Produkte (z.B. Fantasieschmuck, Uhrengläser, Glas in Rohren) herstellen. Hier sollte eine Prüfung auf der Produktebene (PRODCOM Codes) möglich sein.

Die Spezialglasindustrie, die unter anderem die Vorprodukte für die Fläschchen der COVID-Impfstoffe herstellt (PRODCOM 23191150) und auch in dieser Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der EU-Arzneimittelstrategie leistet, steht nicht auf der überarbeiteten Liste von Anhang 1 (NACE-Code 23.19). Für künftige Pandemien ist es von größter Bedeutung, dass Impfstoffe in Europa hergestellt und verpackt werden können. In den USA und China wird die gesamte Wertschöpfungskette der Impfstoffproduktion massiv gefördert und ausgebaut. Wir können daher nicht riskieren, die europäischen Produzenten mit einem Strompreis zu benachteiligen, der sie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt und den Dekarbonisierungsbemühungen entgegenwirkt. Zusätzlich würde sich die Streichung des Sektors Industriegase (NACE 20.11) mit enormen Zusatzkosten auf die gesamte Glasindustrie auswirken.

Vorschlag des BV Glas:

- Die Liste Annex 3 der bestehenden Leitlinien (UEBL 2014) soll ohne Kürzung für die Beihilfeleitlinien KUEBL 2022 Kapitel 4.11 übernommen werden.
- Falls die bisher bestehende Liste der KUEBL (inkl. der WZ Sektoren 20.11, 23.19 und 23.99) nicht übernommen wird, fordern wir eine Neuberechnung mit einem aktualisierten Datensatz, da die Jahre 2013-2015 die Elektrointensität der Sektoren auf Grund von statistischen Umgruppierungen fehlerhaft darstellen.
- Wir fordern die Möglichkeit eines qualitativen Assessments für einzelne Sektoren zu schaffen und die Möglichkeit eines quantitativen Assessments auf Produktebene (PRODCOM).
- Zudem sollte die Möglichkeit einer sektorunabhängigen Begünstigung vorgesehen werden. Erfasst werden sollten alle Unternehmen mit einer Elektrointensität größer 10 %.

2. **KUEBL 2022** (Randnummern 359, 360)

Forderung: Keine Kürzung des Entlastungsumfangs

Eine Erhöhung der Strompreisbelastung für die Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung nutzen, konterkariert die dringend benötigte Elektrifizierung der Industrie, da auf diese Weise Investitionen in Dekarbonisierungsmaßnahmen effektiv verhindert werden und der Industriestandort geschwächt wird.

Vorschlag des BV Glas:

- Die Randnummern bestehenden Belastungsbegrenzungen (Randnummer 188 und 189 der UEBL 2014) übernehmen und somit den Eigenbetrag auf mindestens 15% der Kosten zu begrenzen bzw. 4 % der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens zu senken. Bei Unternehmen mit einer Stromintensität von mindestens 20 % können die Mitgliedstaaten den Gesamtbetrag auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung des betreffenden Unternehmens begrenzen.

3. KUEBL 2022 (Randnummer 365)

Forderung: Schutz der Industrie nicht an Investitionsvorgaben koppeln

Staatliche Investitionsvorgaben bedeuten hohe bürokratische Hürden und einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Wettbewerbern, die solchen Beschränkungen nicht unterliegen. Die Industrie sollte im internationalen Wettbewerb unterstützt werden, denn eine Transformation gelingt nur bei gleichzeitigem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und eines internationalen level-playing-fields.

Vorschlag des BV Glas:

- Streichung der Randnummer 365 (a), (b), und (c). Das Vorliegen eines Energieaudits sollte die Bedingungen erfüllen. Die Anforderungen an Energiemanagementsysteme, in der Glasindustrie oftmals ISO 50.001, verlangt von den Unternehmen eine intensive Auseinandersetzung mit den Energieverbräuchen und den Energieeffizienzmaßnahmen.

4. KUEBL 2022 (Randnummer 414)

Forderung: Es sollte klargestellt werden, dass eine Änderung des gerade erst von der EU KOM genehmigten EEG 2021 nicht verlangt wird.

Eine Anpassung des EEG 2021 ist nach unserer Auffassung rechtlich nicht notwendig. Gerade in Bezug auf die EEG-Besondere Ausgleichsregelung sollte dies in den KUEBL 2022 eindeutig formuliert werden.

5. KUEBL 2022 Carbon Contracts for Difference/Contracts for Difference/Klimaschutzverträge

Der BV Glas begrüßt vor diesem Hintergrund die im KUEBL-Entwurf vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf neue Bereiche (wie Wasserstoff, die Verringerung und Vermeidung von Emissionen aus industriellen Verfahren, saubere Mobilität, Gebäude, Kreislaufwirtschaft oder Biodiversität), auf alle Technologien für die Erreichung der Green Deal Ziele, sowie auf neue Instrumente (wie CO₂-Differenzverträgen und der Einbeziehung der Betriebskostenförderung unter bestimmten Bedingungen). Bei der Ausgestaltung von CO₂-Differenzverträgen ist es für die Glasindustrie wichtig, dass Differenzkosten für vermiedene CO₂-Emissionen aus allen Energieträgern (z.B. Erdgas, Strom) und Prozessmissionen in der Betriebskostenförderung (insbesondere für klimaneutralen Wasserstoff und Grünstrom) inbegriffen sind. Jedoch wirft die Kommission zur Gewährung erhebliche bürokratische Hindernisse auf und



verlangt eine sehr umfangreiche Nachweisführung für die Angemessenheit und Erforderlichkeit der jeweiligen Beihilfe. Insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Erfordernisses der Anmeldung sämtlicher Beihilfen bei der Kommission und den öffentlichen Ausschreibungen, besteht das Risiko eines längeren Zeitraums bis zu dem tatsächlichen Greifen der jeweiligen Maßnahme. Die von den Mitgliedstaaten verlangte Supervision im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit der Beihilfe kann einen erheblichen Erfüllungsaufwand für die Unternehmen bedeuten.

Wir sind der Überzeugung, dass wir an einem entscheidenden Wendepunkt auf dem Weg zur Klimaneutralität stehen. Die Zeit drängt. Wir müssen sehr viel schneller als bisher, die Dekarbonisierung der Industrie voranbringen. Dazu bedarf es unbürokratischer Regelungen die schnell umgesetzt werden können. Die angesprochenen Regelungs-Entwürfe schaffen jedoch eine Unsicherheit, die langfristigen Investitionen entgegenspricht. Die richtigen Rahmenbedingungen für die Glasindustrie sind unerlässlich bei der Transformation der Branche zur Klimaneutralität.

Anhang zu 1.) KUEBL 2022 Liste beihilfeberechtigter Sektoren (Annex 1):

Der Sektor 23.19 hat laut Berechnung der EU Kommission eine Stromintensität (Electro intensity) von 9,3 %. Um auf die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren zukommen, ist bei der gegebenen Handelsintensität, eine Stromintensität von mindestens 10 % erforderlich.

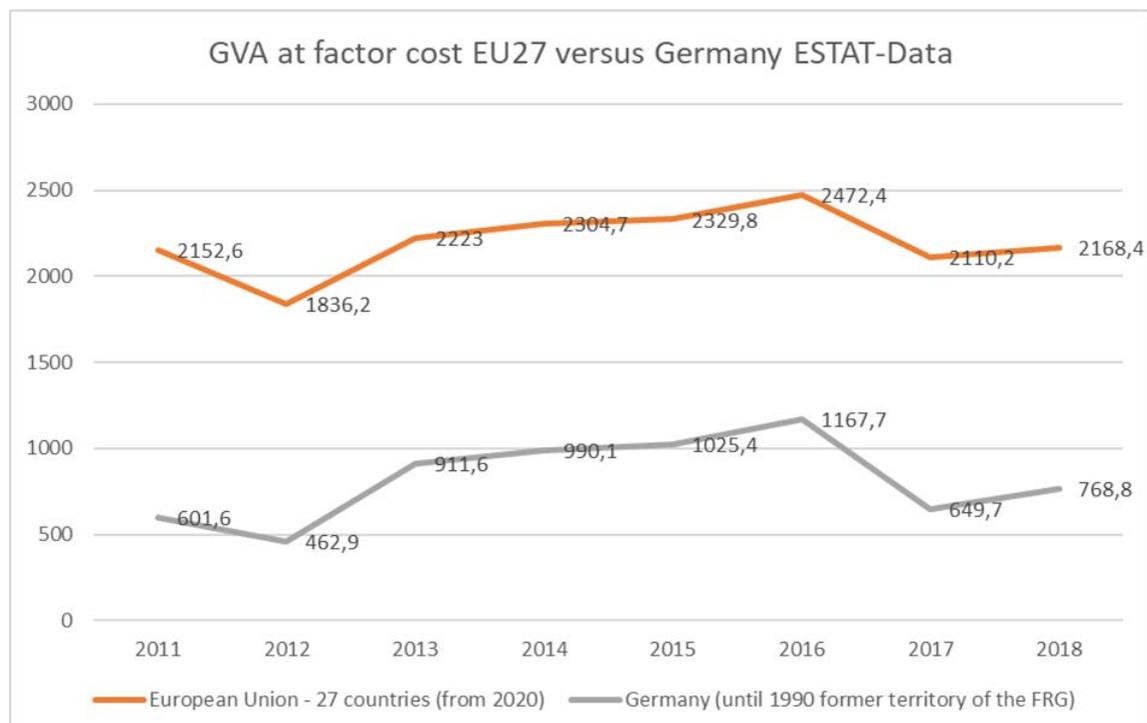
Wir gehen davon aus, dass die gewählten Werte für die Bruttowertschöpfung im Wirtschaftszweig 23.19 nicht die Realität widerspiegeln und im Zeitraum 2013-2015 zu hoch sind. Dadurch sinkt die Stromintensität unter 10 %. Würde die korrekte Bruttowertschöpfung verwendet, würde die Stromintensität die Grenze von 10 % überschreiten.

Begründung:

Die Stromintensität ist definiert als Stromkosten pro Bruttowertschöpfung (BWS), wobei sich die Stromkosten aus dem jährlichen Stromverbrauch eines Sektors, multipliziert mit einem von der EU-Kommission angesetzten Strompreis berechnen. Die EU-Kommission hat mitgeteilt, dass sie bei der Berechnung dieselben Daten verwendet hat, die auch bei der Carbon Leakage-Liste verwendet wurden. Welche Daten das sind, ist uns nicht bekannt.

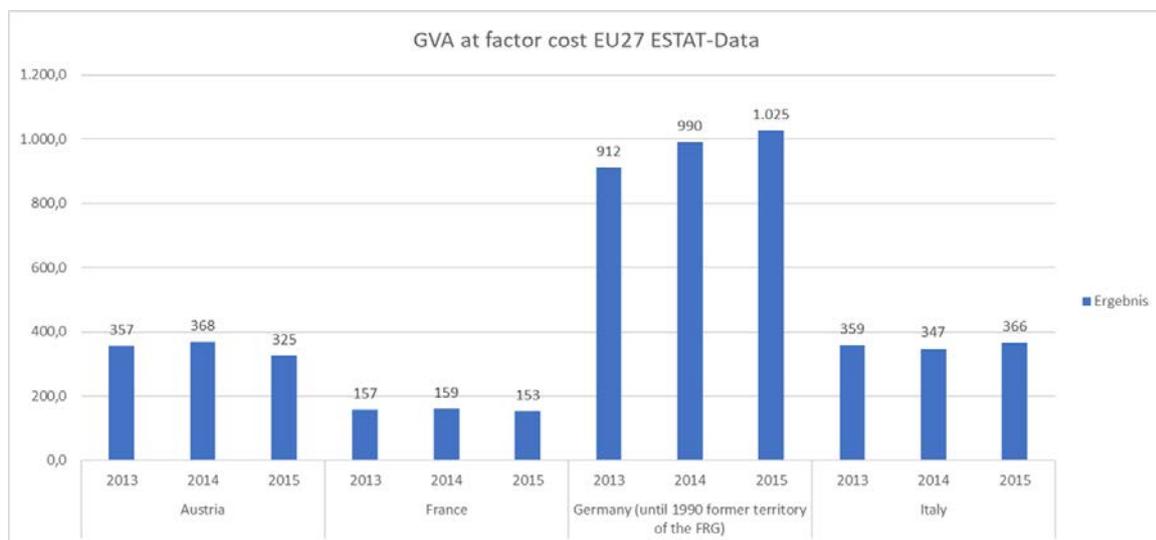
Da wir die Daten nicht kennen, haben wir über Eurostat die entsprechenden Daten recherchiert. Die Daten über die BWS liegen auf EU-Ebene in der Eurostat Statistik „Structural business statistics (SBS)“ und speziell in der Substatistik „Annual detailed enterprise statistics for industry (NACE Rev. 2, B-E) (sbs_na_ind_r2)“ als BWS zu Faktorkosten vor. Die BWS zu Faktorkosten ergibt sich aus der BWS zu Marktpreisen abzüglich Produktionssteuern und zuzüglich Subventionen.

In der folgenden Grafik ist die BWS zu Faktorkosten nach Eurostat für Deutschland und die EU 27 im Vergleich dargestellt.



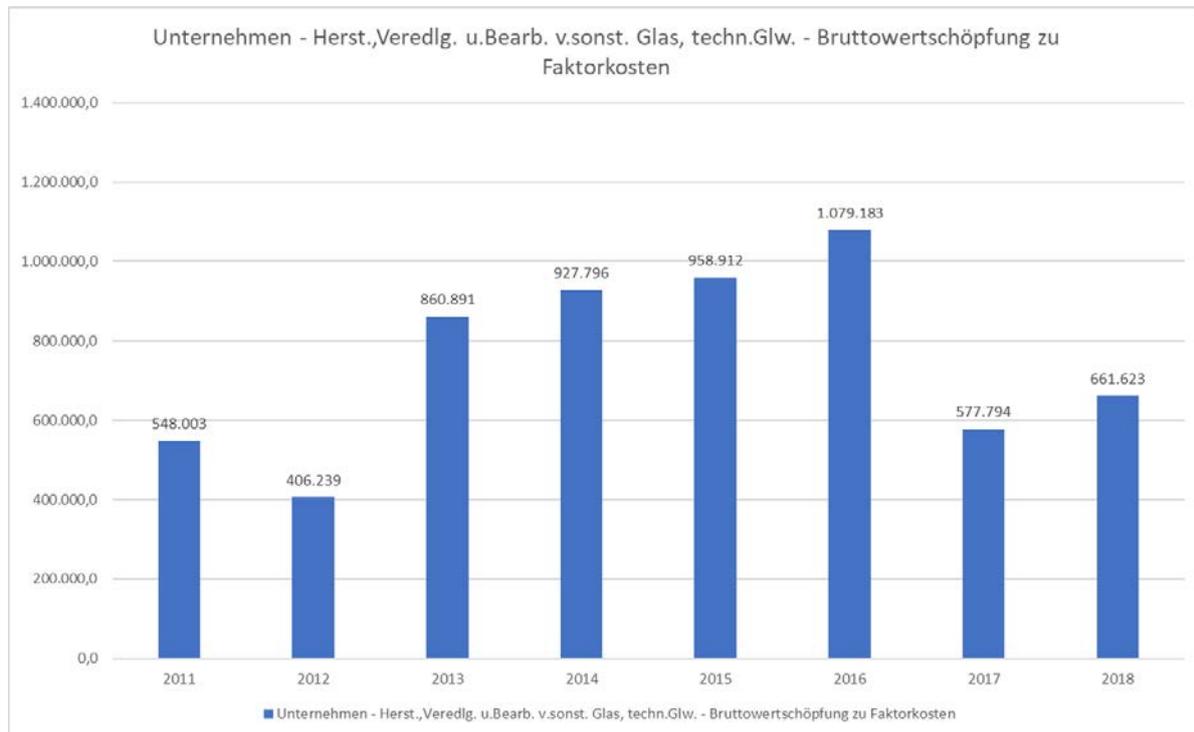
Man erkennt deutlich den Anstieg der BWS zwischen 2013 und 2016. Gerade die Daten 2013-2015 werden für die Berechnung der Stromintensität durch die EU Kommission herangezogen. Da die BWS bei der Berechnung der Stromintensität im Nenner steht, führt eine höhere BWS bei gleich bleibenden Stromkosten zu einer niedrigeren Stromintensität. Der Verlauf beider Kurven ist nahezu parallel. Der lineare Korrelationskoeffizient beider Kurven beträgt 0,94. Das legt die Vermutung nahe, dass die europäischen Werte sehr stark von den deutschen Werten beeinflusst werden.

Das sieht man auch in der folgenden Darstellung, bei der der Verlauf der BWS für die Jahre 2013-2015 für Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gegenübergestellt sind. Deutschland hat mit Abstand die größte BWS zu Faktorkosten.



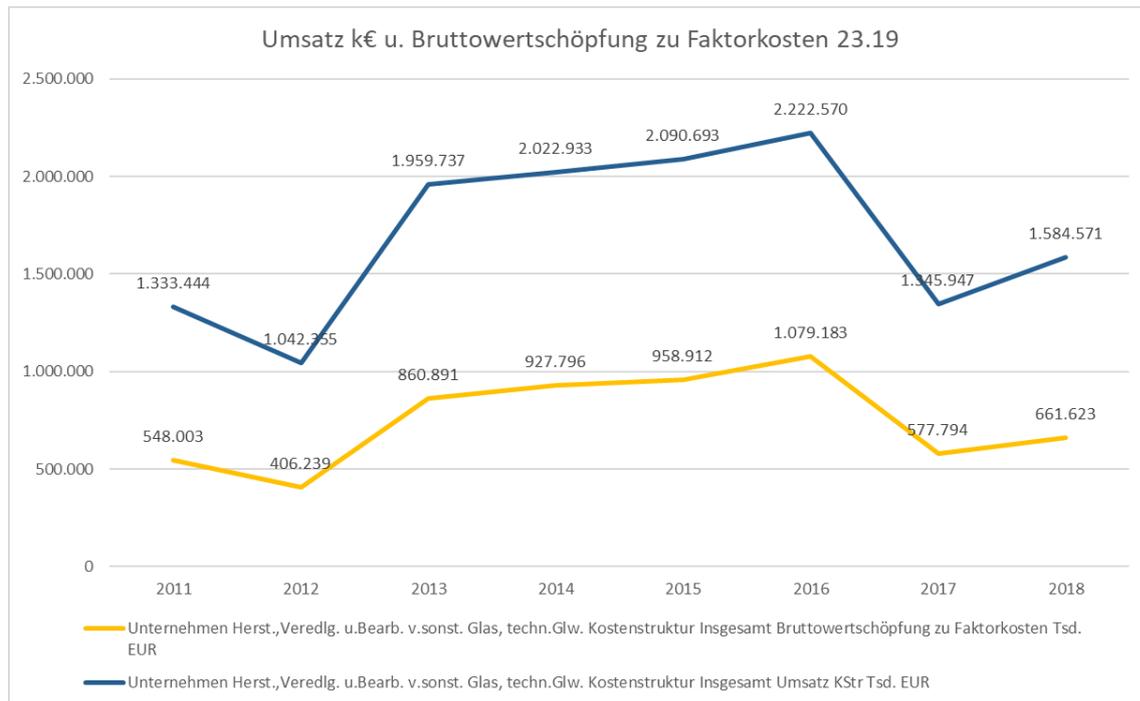
Da die Zahlen aus Deutschland den größten Einfluss auf die europäische BWS haben, wurden die deutschen Zahlen genauer analysiert. Hier wurde die Kostenstrukturstatistik des statistischen Bundesamtes (destatis) benutzt. Dies ist die einzige Statistik, die auf Unternehmensebene Daten zur BWS bzw. BWS zu Faktorkosten ausweist.

Die folgende Abbildung zeigt die BWS zu Faktorkosten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (destatis) für den Wirtschaftszweig 23.19 für die Jahre 2011-2018 dargestellt in Einheiten von 1000 €. Man erkennt, dass die BWS für die Jahre 2013-2016 teilweise doppelt so hoch ist wie in den Jahren 2011-2012 und 2017-2018.



Für den enormen Anstieg der BWS in den Jahren 2013-2016 gibt es inhaltlich keine Begründung. Die betrachteten Jahre waren für die Branche 23.19 gewöhnliche Geschäftsjahre ohne besondere Höhen und Tiefen. Die Wirtschaftskrise fand im Jahr 2008/2009 und die COVID19 Pandemie erst im Jahr 2020 statt, sodass diese Krisen kein Einzug in die Daten finden können.

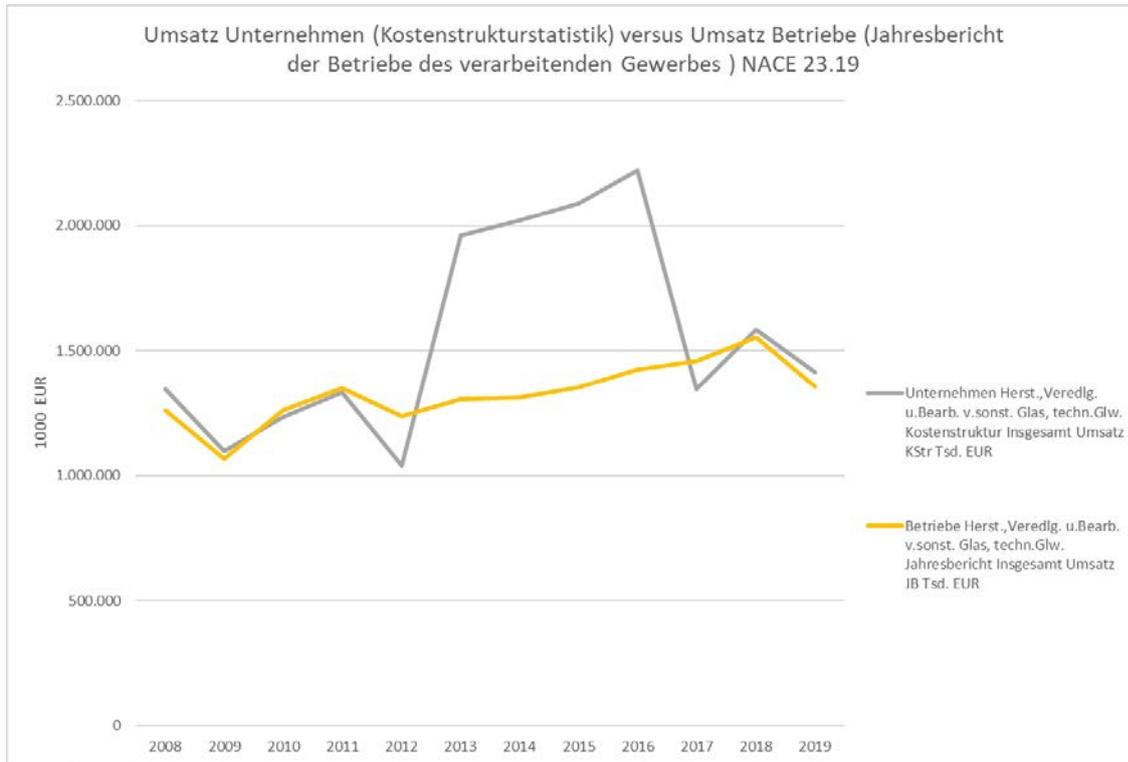
Daraufhin haben wir die Umsätze in der WZ 23.19 für die Jahre 2011-2018 genauer analysiert. Die folgende Grafik zeigt den Umsatz aus der Kostenstrukturstatistik von destatis im Vergleich zur BWS zu Faktorkosten aus derselben Statistik.



Beide Kurven zeigen erwartungsgemäß einen ähnlichen Verlauf. In den Jahren 2013-2016 gibt es analog zur BWS einen enormen Anstieg des Umsatzes, teilweise um mehr als das Doppelte.

Als Wirtschaftsverband, der rund 85 % der Glasindustrie in Deutschland darstellt und regelmäßig Wirtschaftsdaten der Glasindustrie publiziert, haben wir dies in den betreffenden Jahren nicht beobachtet. Wir sind der Überzeugung, dass diese Daten nicht der Realität entsprechen.

Um dies zu beweisen, haben wir daher die Umsatzdaten der Kostenstrukturstatistik mit den Umsatzdaten des Jahresberichts der Betriebe des verarbeitenden Gewerbes verglichen. Dies ist in der folgenden Grafik dargestellt:



Man sieht, dass die Umsatzzahlen beider Statistiken für die Jahre 2008-2011 und 2018-2019 sehr gut übereinstimmen. Für die Jahre 2013-2016 ergibt sich allerdings eine eklatante Abweichung: wie bereits dargelegt, liegen die Umsätze auf Unternehmensebene, die durch die Kostenstrukturstatistik abgebildet werden, um ca. 35 % über den Umsatzwerten der Betriebsstatistik.

Dieses lässt sich nur dadurch erklären, dass ein oder mehrere Unternehmen 2013-2016 dem Wirtschaftszweig 23.19 zugeordnet wurden, während dies in den Jahren davor und danach nicht geschah.

Die Betriebe dieser Unternehmen wurden dem Wirtschaftszweig 23.19 in den Jahren 2013-2016 dagegen offensichtlich nicht zugeordnet, denn sonst wäre auch der Umsatz der Betriebe enorm angestiegen, was nicht der Fall ist.

Von 2008-2011 und von 2018-2019 ist die Zuordnung von Betrieben und Unternehmen zum Wirtschaftszweig 23.19 dagegen korrekt. Eine fehlerhafte Zuordnung zum Wirtschaftszweig 23.19 bewirkt nicht nur einen fehlerhaften Umsatz, sondern auch eine fehlerhafte Bruttowertschöpfung.

Da wir den Stromverbrauch des gesamten europäischen Sektors 23.19 nicht kennen, haben wir die Berechnungen für Deutschland vorgenommen, da hier sowohl BWS als auch Stromverbrauch vorliegen. Es zeigt sich, dass die Grenze von 10 % Stromintensität vor 2013 bzw. nach 2016 deutlich überschritten wird, also in den Jahren, in denen die BWS korrekt ermittelt wurde. Wir gehen davon aus, dass dies mit einer korrekt ermittelten BWS ebenfalls in den Jahren 2013-2015 zutreffen würde.